



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11921**  
Datum: 06.08.2013  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Kerstin Masur,  
stimmberechtigtes Mitglied im JHA (Freie Träger),

| Beratungsfolge       | Termin     | Status                     |
|----------------------|------------|----------------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 05.09.2013 | öffentlich<br>Entscheidung |

**Betreff:**     **Antrag Frau Kerstin Masur, stimmbberechtigtes Mitglied im  
Jugendhilfeausschuss (Freie Träger) zur Grundsatzvereinbarung nach §  
78 a – f SGB VIII**

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. Das Jugendamt wird beauftragt, zeitnah eine AG nach § 78 SGB VIII zu bilden, um in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Stadt Halle für den ambulanten, teilstationären und stationären Bereich der Hilfen zur Erziehung, sowie die Erziehungsberatungsstellen fachliche Grundstandards und kalkulatorische Eckwerte stadtweit zu erarbeiten. Diese abgestimmten Grundlagen sollen in einer neuen Grundsatzvereinbarung münden, die transparent ist, Vergleichbarkeit gewährleistet und die Basis für die sich dann erst anschließenden Einzelverhandlungen mit den einzelnen Trägern bildet.
2. Neuverhandlungen von Leistungen und Entgelten mit den Trägern werden erst aufgenommen, wenn die fachlichen und kalkulatorischen Grundlagen, die einen Vergleich von Leistungen und Kosten ermöglichen, geschaffen worden sind.
3. Für die Jahre 2014 und 2015 wird übergangsweise bis zum Abschluss einer neuen Grundsatzvereinbarung eine pauschale Erhöhung angelehnt an den Preissteigerungsindex und Lohnsteigerungsraten der aktuell verhandelten Kostensätze vorgenommen unter Beachtung des Nicht-Besserstellungs-Gebotes.
4. Zeitschiene:     > bis Ende Oktober Einberufung der AG nach § 78 SGB VIII  
                          > ab November inhaltliche Arbeit der AG mit dem Ziel der Erarbeitung einer Grundsatzvereinbarung bis zum 30. 06. 2014

5. Das Jugendamt wird beauftragt, sich aktiv an der Überarbeitung des Landesrahmenvertrags zu beteiligen und dem JHA regelmäßig zu berichten.

Gez. Kerstin Masur  
Stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss

### **Begründung:**

Die Stadt Halle begründet die Kündigung der Grundsatzvereinbarung für den Abschluss von Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen gem. §§ 77/78 a-f SGB VIII damit, dass eine mangelnde Vergleichbarkeit und Transparenz der Leistungen festgestellt worden sei. Durch Beitritt zum Rahmenvertrag des Landes (für die stationären und teilstationären Hilfen) und durch Einzelverhandlungen mit den Trägern sollen Transparenz und Vergleichbarkeit verbessert werden.

Auch die freien Träger haben ein Interesse an der Vergleichbarkeit der Leistungen und an transparenten und einheitlichen Grundlagen für die Kalkulation.

Mit der Kündigung der Grundsatzvereinbarung sind die bisher bestehenden trägerübergreifenden, einheitlichen und transparenten Grundlagen über alle ambulanten, teilstationären und stationären Hilfeformen, auch Kalkulationsgrundlagen, ohne Not von der Stadt Halle beseitigt worden.

Der Rahmenvertrag des Landes stammt aus den 90- er Jahren des vorigen Jahrtausends und basiert auf veralteten fachlichen Standards, die den Anforderungen einer modernen Jugendhilfe nicht gerecht werden. Es ist bekannt, dass der Rahmenvertrag 2014/2015 grundsätzlich überarbeitet werden soll.

Für den ambulanten Bereich besteht derzeit keine stadtweit gültige Basis für die Führung von Einzelverhandlungen mit den Trägern.

Somit sind die oben genannten Ziele der Stadt Halle derzeit nicht erreichbar.